

Übersichtsplan ohne Maßstab

Begründung und Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Noer, Kreis Rendsburg-Eckernförde

für den Bereich östlich der Osdorfer Straße/ Noerer Straße (K 50), nördlich der Straße Aukamper Weg für den Bereich der „Recyclinganlage Aukamp“

Bearbeitung:

B2K BOCK – KÜHLE – KOERNER – Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel
Fon 0431-6646990 – Fax 0431-66469929 – info@b2k-architekten.de

Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen Schlegel – Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71, 24161 Altenholz, info@matthiesen-schlegel.de

Stand: 26.05.2014, 23.06.2014

Art des Verfahrens:

Stand des Verfahrens:

§ 4(1) BauGB - § 3(1) BauGB - § 4a(2) BauGB - § 4(2) BauGB - § 3(2) BauGB - § 4a(3) BAUGB - § 1(7) BAUGB - § 6 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Teil I Begründung

1.	Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen	4
2.	Stand des Verfahrens	4
3.	Lage, Größe, Nutzung und Situation des Geltungsbereiches	5
4.	Erfordernis, Anlass, Aufgabe sowie Ziel und Zweck der Planung	6
5.	Umweltprüfung, Umweltbericht und Umweltbelange	6
6.	Rechtliche Rahmenbedingungen, planerische Vorgaben	7
6.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	7
6.2	Regionalplan des Planungsraumes III, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster - 2000	8
6.3	Landschaftsplan	8
7.	Flächennutzungsplan	9
7.1	Bestehender Flächennutzungsplan	9
7.2	Entwicklungsgebot	9
7.3	Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes	9
7.3.1	Art der baulichen Nutzung	10
7.3.2	Versorgungsanlagen	10
7.4	Ver- und Entsorgung	10
7.5	Verkehrerschließung, fließender und ruhender Verkehr	11
7.5.1	Anlieferungslogistik	11
7.6	Standortwahl	11

8.	Altlasten und Bodenfunde	12
9.	Immissionsschutz	12
10.	Nachrichtliche Übernahmen, Anbauverbotszone	12
11.	Denkmalschutz	12
12.	Kosten	13
13.	Auswirkungen auf die Bauleitplanung	13
14.	Umweltbericht	13
15.	Anlagen	14

Teil II Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag

Gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis, erstellt durch das Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen Schlegel (Landschaftsarchitekten, Allensteiner Weg 71, 24161 Altenholz), ab Seite 15

Teil I Begründung

1. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Noer für den Bereich östlich der Osdorfer Straße/ Noerer Straße (K 50), nördlich der Straße Aukamper Weg für den Bereich der „Recyclinganlage Aukamp“ erfolgt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 31.03.2014.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 11.06.2013, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 8 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 8 wurde dabei im Regelverfahren durchgeführt.

Besonderheit

Der Standort der Recyclinganlage befindet sich wie v.g. im Gemeindegebiet Noer, liegt aber auch im Gemeindegebiet der Ortschaft Osdorf. Osdorf gehört dem Amt Dänischen Wohld an. Somit sind von dieser Bauleitplanung zwei Gemeinden/ Ämter betroffen. Die Fläche der Recyclinganlage wird daher entlang der Gemeindegrenze in zwei Plangeltungsbereiche unterteilt. Parallel zu dieser Bauleitplanung wurde die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 11 „Recyclinganlage Aukamp“ der Gemeinde Noer aufgestellt. Die Bauleitpläne werden daher aufgrund des unmittelbar räumlichen Zusammenhangs im nahezu gleichen Zeitrahmen bearbeitet.

2. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 8 der Gemeinde Noer wurden durchgeführt.

Dabei wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit einem Schreiben vom 05.06.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Darüber hinaus wurde am 12.06.2014 im Amt Dänischer Wohld ein sogenannter Scoping Termin durchgeführt. Dieser Scoping Termin fand amtsübergreifend im Amt Dänischer Wohld statt, da mit dieser Bauleitplanung wie v.g. zwei Gemeinden betroffen sind. Bei einem Scoping Termin oder auch Erörterungstermin werden Vertreter der einzelnen Behörden eingeladen für eine mündliche Stellungnahme.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 04.06.2014 im Feuerwehrgerätehaus in Noer durchgeführt. Die hervorgebrachten Anregungen/ Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Am 30.06.2014 wurde durch die Gemeindevertretung die Gemeinde Noer der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 8 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 05.08.2014 durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenhagen bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 18.08.2014 bis 18.09.2014 durchgeführt. Dabei wurde der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, Anregungen und Hinweise zur Planung abzugeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.08.2014 aufgefordert, ihre Stellungnahmen abzugeben. Die beiden v.g. Verfahrensschritte erfolgten im Parallelverfahren gemäß § 4a Abs. 2 BauGB.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 27.04.2015 geprüft.

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes am 27.04.2015 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Gemeindevertretung hat nach Unterzeichnung des Durchführungsvertrages den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 8 am 27.04.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

3. Lage, Größe, Nutzung und Situation des Geltungsbereiches

Die Gemeinde Noer ist dem Amt Dänischenhagen zugehörig und zählte am 01.01.2012 864 Einwohner. Die Gemeinde besteht aus den beiden Ortsteilen Noer und Lindhöft. Über die L 285 und die daran anschließenden Bundesstraßen B 76 und B 503 sowie die K 50 ist Noer an das Oberzentrum Kiel (ca. 24 km), das Mittelzentrum Eckernförde (ca. 15 km) und das Unterzentrum Gettorf (ca. 10 km) angebunden. Die Gemeinde zeichnet sich durch ihre unmittelbare Lage an der Eckernförder Bucht aus und gehört dem ausgedehnten LSG Küstenlandschaft „Dänischer Wohld“ an.

Der ca. 7.533 m² große Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Noer befindet sich zwischen den Ortslagen Noer und Osdorf im Bereich Aukamp, östlich der Osdorfer Straße/ Noerer Straße (K 50) und nördlich der Straße Aukamper Weg. Die Fläche liegt inmitten großflächiger landwirtschaftlich Nutzflächen. Im Norden bis Nordwesten tangiert der Verbandsgraben „Klaus-Ott-Graben“ das Gebiet.

Wie v.g. liegt die Fläche der Recyclinganlage in zwei Gemeinden, in Osdorf und Noer. Daher befinden sich unmittelbar angrenzend zu den Geltungsbereichen der F-Planebene und B-Planebene die Geltungsbereiche der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 11 der Gemeinde Osdorf.

Die beiden Änderungen der Flächennutzungspläne der Gemeinden Osdorf und Noer bereiten die zukünftige Entwicklung der „Recyclinganlage Aukamp“ auf der Gesamtfläche

vor (siehe nachfolgende Abbildungen). Die Fläche wird derzeit bereits von der Recyclinganlage in Anspruch genommen.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des F-Planes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 11 der Gemeinde Osdorf ist ca. 3.560 m².

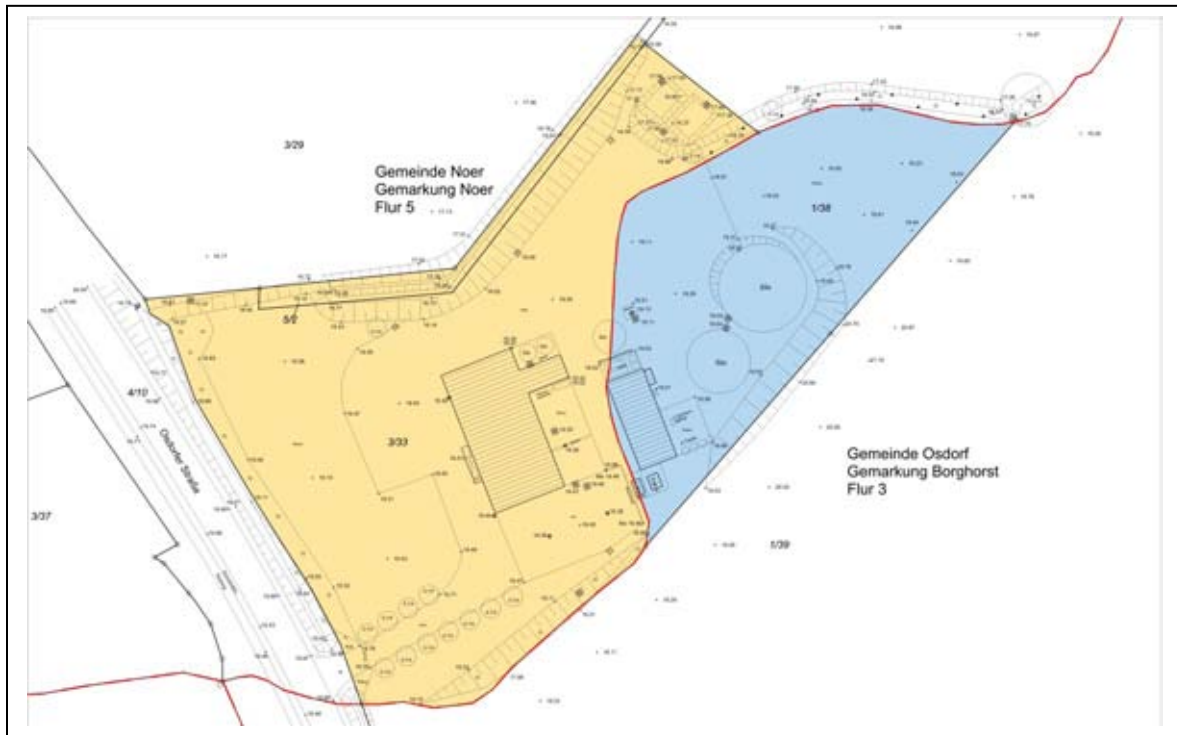


Abb. 01 Darstellung der Fläche der Recyclinganlage, blau der Bereich der Gemeinde Osdorf, gelb der Gemeinde Noer

4. Erfordernis, Anlass, Aufgabe sowie Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Noer beabsichtigt mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, dass der Vorhabenträger „die Wiese Umweltservice GmbH & Co. KG“ die vorhandene Recyclinganlage auf die aktuellen technischen und rechtlichen Vorgaben ändern bzw. erweitern kann. Bei dem Vorhaben handelt es sich in erster Linie um die Ertüchtigung/ der Inbetriebnahme eines zweiten Gasmotors (Blockheizkraftwerks - BKH) der Biogasanlage und stellt somit eine Erhöhung der Leistung der Recyclinganlage dar.

Es ist davon auszugehen, dass die Anlieferungsverkehre nur im geringen Maße ansteigen.

5. Umweltprüfung, Umweltbericht und Umweltbelange

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß den §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist zu allen Bauleitplänen eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einen Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; die Umweltprüfung (UP) bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II), erstellt durch das Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen Schlegel – Landschaftsarchitekten, Allensteiner Weg 71, 24161 Altenholz.

Scoping

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB diene als - so genanntes – Scoping. Darin wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) zu äußern.

Prüfgegenstand

In der Umweltprüfung (UP) werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt und im Umweltbericht (UB) beschrieben sowie bewertet.

Da die Umweltprüfung (UP) gemäß BauGB auch die Vorgaben der Projekt - UVP - Richtlinie abdeckt, tritt eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bauleitplanung als Verfahren nicht in Erscheinung.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen, planerische Vorgaben

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

6.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Noer befindet sich im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung (Ziffer 2.7, 2G):

Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Auf gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden. Mit diesem Vorhaben wird aufgrund der Außenbereichslage ein Konflikt der v.g. Aussage deutlich.

Bei dem Vorhaben handelt es sich jedoch um bestehende Anlage. Mit der Bauleitplanung soll dem Vorhabenträger die Möglichkeit eingeräumt werden, die Anlage im geringfügigen Maße zu erweitern bzw. zu modifizieren. Dabei werden keine weiteren Flächenanteile in Anspruch genommen, die Erweiterung bzw. Modifizierung wird auf der bestehenden Fläche umgesetzt.

Das Vorhaben selbst ist ursprünglich als privilegierte Biogasanlage genehmigt worden. Die Privilegierung der Anlage erfolgte auf Grundlage des landwirtschaftlichen Betriebes, der nach wie vor dem Vorhabenträger zuzuordnen ist. Die Biogasanlage wurde anfangs landwirtschaftlich betrieben, ist aber nach und nach umgestellt worden. Es handelt sich jetzt um einen Entsorgungsbetrieb für gewerbliche Abfälle.

Aussagen zur Energieversorgung:

Für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung im Gesamttraum ist eine sichere, unabhängige, effiziente, bedarfsgerechte und umweltverträgliche sowie kostengünstige Energieversorgung sicherzustellen. Dabei sind die verschiedenen Energieträger und moderne Anlagen und Technologien so zu nutzen und zu entwickeln, dass eine nachhaltige und klimaverträgliche Energieversorgungsstruktur ermöglicht wird (LEP Ziffer 3.5.1 1G).

Angesichts der globalen Erwärmung durch klimaschädliche Gase, der Endlichkeit fossiler Energieträger, aber auch vor dem Hintergrund eines weltweit immer mehr steigenden Energiebedarfs und der damit verbundenen Steigerung der Energiepreise werden die verstärkte Nutzung regenerativer Energien und ein sparsamer Verbrauch fossiler Energieträger immer wichtiger. Die Ausschöpfung von Energiesparpotenzialen und der Einsatz

besonders effizienter Energieerzeugungs- und Verbrauchstechnologien sollen bei Planungen und Maßnahmen daher regelmäßig in die Abwägung einbezogen werden.

Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, der Belange von Natur und Landschaft und der weitgehenden Akzeptanz der Bevölkerung soll die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie Windenergie, Biomasse, Solarenergie, Geothermie und anderer, sowie von Ersatzbrennstoffen verstärkt ermöglicht werden. Die energetische Verwertung nachwachsender Rohstoffe soll positive Energie- und Ökobilanzen des Gesamtprozesses erzielen (LEP Ziffer 3.5.1 5G).

Durch die Ausweisung des Sondergebietes „Recyclinganlage“ wird ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung der Gemeinden Osdorf und Noer geleistet. Demnach folgt diese Bauleitplanung den Zielen des Landesentwicklungsplanes.

6.2 Regionalplan des Planungsraumes III, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster - 2000

Im Zuge der Raumordnung und Landesplanung werden der Entwicklungsrahmen und die Entwicklungsbereiche für die Städte und Gemeinden vorgegeben. Der Landesraumordnungsplan 1998 stellt die zusammengefassten Ziele der Raumordnung für Schleswig-Holstein dar und setzt mit den räumlichen Grundsätzen und Zielen den Rahmen, der in den Regionalplänen weiter konkretisiert wird.

Die vorliegende Fassung des Regionalplanes verfolgt prinzipiell dieselben landesplanerischen Grundsätze wie der Landesentwicklungsplan (LEP). Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Regionalplan des Planungsraumes III als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz gekennzeichnet.

Aussagen zu Gebieten mit besonderer Bedeutung und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz:

Zur nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung sind Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. In diesen Gebieten sind alle anderen Nutzungsansprüche der Sicherung der Qualität und Nutzungsmöglichkeit der Grundwasservorkommen unterzuordnen (RP Ziffer 5.3 Z 3).

Die in der Karte des Regionalplanes dargestellten Vorbehaltsgebiete (Wasserschongebiete sowie geplante Wasserschutzgebiete) umfassen zu erheblichen Teilen auch bestehende Siedlungsflächen und durch landesplanerische Festlegungen und/oder kommunale Bauleitpläne ausgewiesene Entwicklungsbereiche. Die Darstellung in der Karte dient ausschließlich für großräumige Vorplanungen. Bei konkreten Planungen und Vorhaben der Siedlungsentwicklung wird geprüft, ob diese mit dem Grundwasserschutz vereinbar sind beziehungsweise welche Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen. Die Vorplanungen zum Grundwasserschutz sind daher grundsätzlich mit vorhandenen und geplanten Nutzungen zur Siedlungsentwicklung vereinbar. Konkrete Beschränkungen werden hierdurch nicht getroffen. Die Belange des räumlich differenzierten Grundwasserschutzes können jedoch besser berücksichtigt werden.

6.3 Landschaftsplan

Für die Fläche des Geltungsbereiches der 3. Änderung des F-Planes existiert ein festgestellter Landschaftsplan. Außerdem sind auf der Fläche folgende Biotoptypen dargestellt: Ackerfläche und artenarme Intensivwiesen- und Weiden (Ackerfähige Standorte). Des Weiteren befindet sich laut Bestandskarte ein Knick gem. § 15b LNatSchG (Altfassung des LNatSchG) am nördlichen und östlichen Rand des Geltungsbereiches der 3. Ände-

zung des F-Planes. Die westlichen Randbereiche werden durch eine lineare Gehölzstruktur aus Einzelgehölzen und Feldgehölzen geprägt.

7. Flächennutzungsplan

7.1 Bestehender Flächennutzungsplan

Die Urschrift des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Noer stellt die Fläche des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar.

7.2 Entwicklungsgebot

Unter § 5 Abs. 1 BauGB werden die Ziele und Zwecke eines Flächennutzungsplanes genannt. *...Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen...* . In diesem Fall wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen, um damit den zukünftigen Zielen und Zwecken einer Entwicklung dieser Fläche entgegenzukommen.

Planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, „Flächennutzungspläne (vorbereitende Bauleitplanung) und „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 und 4 BauGB). Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Diese werden, wie bereits v.g. unter Kapitel 6, durch den Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 sowie den Regionalplan des Planungsraumes III konkretisiert.

Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten die identischen Vorgaben bzw. Aussagen des LEP und des Regionalplanes wie für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 8.

7.3 Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wie eingangs beschrieben handelt es um eine bestehende Recyclinganlage. Mit dieser Planung werden nur bereits in Nutzung befindliche Flächen überplant. Eine Ausweisung neuer Flächen erfolgt daher nicht.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält für den Plangeltungsbereich folgende Darstellung:

- Sondergebiet Recyclinganlage (**SO_{REC}**)
- Regenrückhaltebecken, zugehörig zur Anlage ohne genaue Verortung;
- Anbauverbotszone, 15 m zu Kreisstraßen.

Wie eingangs erwähnt, handelt es bei der Planung um eine gemeindeübergreifende Bauleitplanung, aufgrund der Lage der Recyclinganlage sind zwei Gemeinden betroffen. Auf-

grund dieses Zusammenhangs sind daher auch Aussagen aus der angrenzenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osdorf zu nennen:

- Sondergebiet Recyclinganlage (**SO_{REC}**),

Die Darstellungen liegen dem erläuterten Planungskonzept und -zielen aus der nachfolgenden Planungsebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugrunde.



Abb. 02 11. Änderung F-Plan Osdorf



Abb. 03 3. Änderung F-Plan Noer

7.3.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgesehenen Nutzung wird ein Sondergebiet „Recyclinganlage“ (**SO_{REC}**) gemäß § 11 BauNVO im Geltungsbereich der 3. Änderung des F-Planes dargestellt.

7.3.2 Versorgungsanlagen

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Noer stellt eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltebecken (RRB) dar.

Im Regenrückhaltebecken (RRB) wird gering verschmutztes Oberflächenwasser gesammelt. Gering verschmutztes Oberflächenwasser stammt aus den Flächen für Nebenanlagen, der Dachentwässerung und der Siloabdeckungen. Das im Regenrückhaltebecken (RRB) gesammelte Wasser wird in die naheliegende Au abgeleitet.

7.4 Ver- und Entsorgung

Die nötigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Bereich der „Recyclinganlage Au-kamp“ vorhanden.

Das Oberflächenwasser wird unterschieden zwischen gering und stark verschmutzten Oberflächenwassern. Gering verschmutztes Oberflächenwasser wird dem Regenrückhaltebecken zugeführt, stark verschmutztes Oberflächenwasser fällt nach derzeitigem Planungsstand nicht an.

Grundwasserabsenkungen

Grundwasserabsenkungen, die dauerhaft erfolgen, stellen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand dar.

Da das Grundwasser gemäß Gesetzgebung unter besonderem Schutz steht und eine Grundwasserabsenkung regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (Bau einer sogenannten Wanne), kann eine Erlaubnis im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Er ist der Wasserbehörde mit Bauantragstellung einzureichen.

Revisionsdrainagen

Revisionsdrainagen sind nur dann zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen.

7.5 Verkehrserschließung, fließender und ruhender Verkehr

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Erschließung des Plangeltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorhanden. Die Erschließung der gesamten Recyclinganlage erfolgt über eine Zufahrt auf die Kreisstraße K 50, der Osdorfer Straße in Richtung Noer bzw. der Noerer Straße in Richtung Osdorf.

Der Ziel- und Quellverkehr erfolgt in der Regel in zwei Richtungen, wobei der Hauptverkehr in der Regel in Richtung Osdorf weggeht aufgrund der naheliegenden Bundesstraße B 76 bei Gettorf.

Aufgrund der vorliegenden Planungsabsichten des Vorhabenträgers sind nur unwesentliche Zuwächse an Ziel- und Quellverkehren zu erwarten.

Weitere Zufahrten von der K 50 sowie über die landwirtschaftlichen Flächen sind nicht geplant.

Der Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Osdorf wird wie eingangs erwähnt auch über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 erschlossen.

7.5.1 Anlieferungslogistik

Die Zulieferung der Substrate erfolgt aufgrund unterschiedlicher Stoffeigenschaften durch unterschiedliche Fahrzeugtypen (Tankwagen, Transporter, usw.).

Mit Tankwagen werden flüssige Abfallprodukte vom Auftraggeber geholt und zur Anlage gebracht. Für die festen Abfallprodukte stehen Behältnisse in unterschiedlichen Ausführungen zur Verfügung, die ähnlich wie bei Müllabholtagen des Hausmülls durch entsprechende Fahrzeuge abgeholt werden.

Eine großflächige Erweiterung der Anlage soll nicht erfolgen, jedoch eine Optimierung, um auch weiterhin leistungsfähig und konkurrenzfähig zu bleiben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass im hohen Maße mit mehr Verkehr zu rechnen ist.

7.6 Standortwahl

Eine Prüfung des Standortes bzw. Alternativstandortes entfällt, da es sich um eine bereits bestehende Anlage handelt. Die Notwendigkeit eines Alternativstandortes würde nur dann in Frage kommen, wenn die Anlage versetzt werden sollte. Dies ist jedoch nicht Planungswille des Vorhabenträgers.

8. Altlasten und Bodenfunde

Altlasten

Altlasten sind im Plangeltungsbereich derzeit nicht bekannt.

Bodenfunde

Der Plangeltungsbereich befindet sich in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet, allerdings können Zufallsfunde von Waffen, Munition oder Kampfmitteln aus dem zweiten Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden. Sollten im Zuge von Bauarbeiten solche Funde gemacht werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich unmittelbar einzustellen, der Fundort ohne Bewegung der Gegenstände abzusichern und die Polizei zu unterrichten.

9. Immissionsschutz

Für die bestehende Recyclinganlage wurden im Zuge der Genehmigungsplanung sowie der Ertüchtigung des zweiten Blockheizkraftwerkes durch den Vorhabenträger Gutachten veranlasst.

- Immissionsschutzgutachten für die (damals) geplante Biogasanlage (Geruch);
- Akustische Untersuchung der Biogasanlage Osdorf (Schall).

Die Recyclinganlage ist durch das staatliche Umweltamt (LLUR) bei Kiel immissionsrechtlich genehmigt worden. Die vorliegenden Gutachten sind für die Abwägungsprozess dieses Bauleitplanverfahrens als Anlage beigefügt worden.

Fazit beider Gutachten ist, dass durch den Betrieb keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Geruch- und Schallbelastungen zu erwarten sind. In beiden Fällen wurde als Immissionsort das nächstgelegene Wohnhaus in ca. 110 m Entfernung westlich des Plangeltungsbereichs bemessen/ errechnet.

10. Nachrichtliche Übernahmen, Anbauverbotszone

Gemäß Straßen- u. Wege- bzw. Fernstraßengesetz gelten außerhalb der Ortsdurchfahrt Anbauverbotszonen; im Falle einer Kreisstraße beträgt diese 15 m. Die 15 m Anbauverbotszone entlang der den Plangeltungsbereich tangierenden K 50 wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

11. Denkmalschutz

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind keine Denkmäler in unmittelbarer Umgebung bekannt.

Im Nahbereich befinden sich jedoch archäologische Fundplätze, die nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Im Plangeltungsbereich sind daher aufgrund der Nähe archäologische Funde möglich.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle

bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

12. Kosten

Erschließungskosten und sonstige Kosten fallen für die Gemeinde durch diese Planung nicht an.

13. Auswirkungen auf die Bauleitplanung

Wesentliche Auswirkungen dieser Planung sind nicht zu erwarten, da es sich um eine bereits bestehende Anlage handelt.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird dem Vorhabenträger ermöglicht die erläuterten Ziele und Zwecke der Planung, Ertüchtigung eines zweiten Blockheizkraftwerkes, der Lagerung von Gärresten, die Erweiterung der vorhandenen Hallen sowie die Errichtung eines der Anlage zugehörigen Büros umzusetzen. Ziel der Gemeinde ist es aber auch, umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen festzusetzen. Der bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugehörige Durchführungsvertrag erlaubt der Gemeinde, dem Vorhabenträger über den Bebauungsplan hinaus steuerungswürdige Maßnahmen dinglich zu machen.

Bei der Recyclinganlage handelt es sich um eine Bundesimmissionsschutzpflichtige Anlage, somit sind alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Aus der Emissions- und Immissionsprognose für Geruch ist zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben an den nächstliegenden, fremdgenutzten Wohnungen keine Beeinträchtigungen durch Geruch zu erwarten sind.

Die umweltrelevanten Belange wurden untersucht und bewertet und im nachfolgenden Umweltbericht, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet, beschrieben

14. Umweltbericht

Mit der Verpflichtung die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen. Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung der §§ 42 und 43 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung, erstellt durch das Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen Schlegel- Landschaftsarchitekten, Allensteiner Weg 71 in 24161 Altenholz.

Aufgrund der externen Bearbeitung hat der Umweltbericht ein separates Inhaltsverzeichnis.

15. Anlagen

- Immissionsschutzgutachten für die geplante Biogasanlage auf dem Flurstück 1/23 Flur 3 der Gemarkung Borghorst, erstellt durch das Planungsbüro Dr. Dorothee Holste, Kiewittsholm 15 in 24107 Ottendorf;
- Akustische Untersuchung der Biogasanlage Osdorf nach dem Einbau eines zweiten Gasmotors, erstellt durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Hamburger Chaussee 34 in 24113 Molfsee

Teil II Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag

Gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis, erstellt durch das Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen Schlegel (Landschaftsarchitekten, Allensteiner Weg 71, 24161 Altenholz)

Gemeinde Noer

Umweltbericht

**mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im
Rahmen der 3. Änderung des F-Planes und des
vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 8
für das Sondergebiet „Recyclinganlage Aukamp“**

Bearbeiter:

**Freiraum- und Landschaftsplanung
Matthiesen · Schlegel
Landschaftsarchitekten**

**Allensteiner Weg 71
24 161 A l t e n h o l z**

Stand: 10. Juni 2014, Anpassung im Okt. 2014, Juni und Nov. 2015

Inhalt

1	Einleitung	18
2	Vorgeschichte und Ausgangssituation	18
2.1	Lage des Plangebietes	18
2.2	Planerische Vorgaben	18
	Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG.....	19
	Entwicklungsziele	19
2.3	Landschaftliche Ausgangssituation.....	19
3	In Bezug auf Natur und Landschaft wesentliche Aspekte, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind	22
3.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	22
	Wirkungen der geplanten Maßnahme.....	22
	Auswirkungen auf Umweltbelange.....	22
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich der Folgen für Natur und Landschaft	25
3.3	Gegenüberstellung Eingriff und Ausgleich	25
3.3.1	Zusammenstellung	26
3.4	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	27
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27

1 Einleitung

Der Betreiber einer an der K 50 im Bereich Aukamp an der südlichen Grenze des Gemeindegebietes von Noer bestehenden Biogasanlage beabsichtigt, bauliche Veränderungen vorzunehmen.

Das Betriebsgelände dieser gewerblichen Biogasanlage ist von der Grenze zwischen den Gemeinden Osdorf und Noer geteilt; der größere Flächenanteil befindet sich im Hoheitsbereich der Gemeinde Noer. In beiden Gemeinden stehen Bauleitplanungen an, um die auf dem Betriebsgelände vorgesehenen Veränderungen planerisch vorzubereiten: Sowohl in der Gemeinde Osdorf als auch in der Gemeinde Noer müssen zunächst die Flächennutzungspläne geändert werden, um dann anschließend das Sondergebiet „Recyclinganlage Aukamp“ durch B-Pläne (in beiden Fällen vorhabenbezogene B-Pläne) verbindlich zu regeln. Die Verfahren in den beiden Gemeinden für die angesprochenen Bauleitplanungen sollen soweit möglich parallel betrieben werden.

Die von den Betreibern der Recyclinganlage gewünschten baulichen Veränderungen / Erweiterungen sind nicht mehr mit der ursprünglichen Baugenehmigung für die bestehende Anlage abgedeckt. Daher werden die Bauleitplanungen der beiden betroffenen Gemeinden erforderlich.

Mit dieser Unterlage, die Bestandteil der Bauleitplanungen ist, werden die erforderlichen Daten und Maßnahmen in Bezug auf Natur und Landschaft vorgelegt.

2 Vorgeschichte und Ausgangssituation

Vor Jahren wurde der Recyclingbetrieb als Biogasanlage im Grenzbereich zwischen den Gemeinden Osdorf und Noer errichtet.

Ein größerer Anteil der Anlagen steht im Hoheitsbereich der Gemeinde Osdorf, das Betriebsgelände reicht jedoch in das unmittelbar nördlich / nordwestlich anschließende Gebiet der Nachbargemeinde Noer hinein.

Die beabsichtigten baulichen Veränderungen / Erweiterungen beschränken sich auf Maßnahmen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes. Eine Erweiterung auf bisher nicht berührte Flächen ist nicht erforderlich.

Das Bauvorhaben ist zukünftig mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, so dass parallel zu den Bauleitplanungen die naturschutzrechtlichen Erfordernisse und die Kompensation behandelt werden müssen. Diese Darstellungen und Abhandlungen sind in diesem Umweltbericht zusammengefasst.

2.1 Lage des Plangebietes

Die von der baulichen Veränderung betroffene Fläche liegt am südlichen Rand von Noer östlich der K 50 im Bereich Aukamp; hier verläuft auch die Grenze zwischen den Gemeinden Osdorf und Noer. Das gesamte überplante Gelände umfasst ca. 10.760 m²; davon liegen ca. 3.560 m² im Gemeindegebiet von Osdorf.

2.2 Planerische Vorgaben

Der aktuelle Landschaftsrahmenplan (LRPL) für den Planungsraum III weist im Plangebiet keine vorhandenen oder geplanten Schutzgebiete aus. Ein ausgedehntes Wasserschongebiet überspannt Teile des Osdorfer und Noerer Gemeindegebietes und somit auch den Bereich Aukamp. Ansonsten enthält der LRPL keine für die Bauleitplanung relevanten Ausweisungen.

Aus den Unterlagen des Noerer Landschaftsplanes geht hervor, dass an dem Standort der Biogasanlage ursprünglich auch eine Senke mit entsprechender Grünlandvegetation (altes

Dauergrünland mit Flutrasenvegetation) ausgebildet war. Folglich dürfte das Gelände für die Ansiedlung der Biogasanlage aufgefüllt worden sein, so dass der ursprüngliche Boden in diesem Bereich nicht mehr vorhanden ist. Ansonsten finden sich auch im Entwicklungsteil dieses Noerer Landschaftsplanes keine für das Vorhaben relevanten Darstellungen, für den nördlich vorbeiführenden Graben wird jedoch die Renaturierung vorgeschlagen. Im Landschaftsplan der Gemeinde Osdorf sind im Entwicklungsplan keine für das Vorhaben bedeutsamen Darstellungen enthalten. Das inzwischen von der Biogasanlage eingenommene Areal ist in der Bestandsdarstellung des Osdorfer Landschaftsplanes als Acker ausgewiesen und als Grenze zur Nachbargemeinde Noer ist ein geschlossener und vollständig ausgebildeter Knick verzeichnet. Dieser Knick weist inzwischen nach Errichtung der Biogasanlage eine längere Lücke auf. Der angesprochene Knick ist auch im Landschaftsplan der Gemeinde Noer verzeichnet.

Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG

§ 21 LNatSchG

Von Nordosten reicht ein bunter dichter Knick bis an das Betriebsgelände der existierenden Recyclinganlage heran, im Zufahrtsbereich ist noch ein Rest dieses ursprünglichen Grenzklicks erhalten geblieben. Durch die Errichtung der Biogasanlage ist eine größere Lücke in das ursprüngliche Knicksystem geschlagen worden. Der Knickbestand unterliegt dem Schutz des § 21 (1) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Alle über die ordnungsgemäße Pflege hinausgehenden Maßnahmen sind als unzulässige Eingriffe zu werten. Zum Schutz des Knicks ist die Einrichtung eines Pufferstreifens erforderlich.

Entwicklungsziele

Im Sinne eines **Leitbildes** für die Entwicklung von Natur und Landschaft im PG sind folgende Zielsetzungen zu nennen:

- Der gesetzlich geschützte Knickbestand ist zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu entwickeln. Es handelt sich um ein wertvolles und das Landschaftsbild bereicherndes Element. Der Knickbestand sollte möglichst wieder auf die ursprüngliche Länge vergrößert werden. Auf diese Weise kann die derzeit unzureichende Eingrünung des Betriebsgeländes, z. B. durch die Pflanzung einer Hecke und die Anlage einer Baumreihe verbessert werden.
- Zu dem offenen Gewässer am nördlichen Rand des Betriebsgeländes muss ein ausreichender Abstand eingehalten werden, damit es z. B. bei Störfällen auf keinen Fall zu einer Gewässerverschmutzung kommt.
- Sparsamer und schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden.

2.3 Landschaftliche Ausgangssituation

Biotoptypen und Nutzungen

Der betrachtete Raum im Grenzbereich der Gemeinden Osdorf und Noer zeichnet sich durch eine ackerbauliche Nutzung auf großen Schlägen aus. Unmittelbar südlich des Betriebsgeländes schließt ohne Abstandsstreifen ein ausgedehnter Acker an. In nördliche Richtung grenzen ebenfalls Ackerflächen an.

Im Nahbereich der bestehenden Anlage ist das Netz an Knicks dünn. Die Gemeindegrenze zwischen Osdorf und Noer hebt sich durch einen Grenzknick hervor, der jedoch auf dem bestehenden Betriebsgelände der Recyclinganlage deutlich unterbrochen ist und eine größere Lücke aufweist. Das heißt, an dieser Stelle ist der Grenzverlauf nicht mehr offensichtlich. Die bestehende Anlage ist unzureichend landschaftlich eingebunden und eingegrünt. Der sich in östliche Richtung erstreckende alte Knick ist bunt zusammengesetzt und hat eine dichte Struktur. Einzelne Überhälterbäume gliedern den Knick.

Zur Kreisstraße wurde eine abschirmende ebenerdige Pflanzung angelegt, die bunt zusammengesetzt ist, jedoch nicht den Charakter eines gesetzlich geschützten Knicks hat.

Die Zufahrt zum Betriebsgelände ist alleearartig von zwei Baumreihen begleitet.

Die Zufahrt, Rangier- und Lagerflächen sowie andere intensiv genutzte Bereiche des Betriebsgeländes sind befestigt und als betonierte, gepflasterte oder Kieselfläche ausgebildet. Randbereiche, die derzeitiger Nutzung unterliegen, werden als Rasen unterhalten.

Ein größeres Betriebsgebäude sowie zwei Türme dominieren den Gebäude-/Anlagenbestand. Zusätzlich zu den typischen Einrichtungen und Gebäuden einer Biogasanlage existieren auf dem Gelände zahlreiche Container, die hauptsächlich am nördlichen Rand des Betriebsgeländes nahe des vorbeiführenden Grabens untergebracht sind.

Dieses am Betriebsgelände vorbeilaufende ausgebaute Gewässer hat den Charakter eines künstlichen Entwässerungsgrabens; gewässertypische Strukturen wie Erlensaum oder Röhricht fehlen. Über zwei offene Becken mit Rückhaltefunktionen gelangt das auf dem Betriebsgelände anfallende Wasser in den Vorflutgraben.

Biotop- oder sonstige Strukturen mit einer naturschutzfachlichen Bedeutung sind über die Knicks hinaus nicht vorhanden. Die angrenzenden Äcker sind strukturlos.

Tiere

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere ist zu konstatieren, dass die intensiven Äcker als Lebens- und Nahrungsraum kaum von Bedeutung sind. Es fehlen Strukturen und Rückzugsbereiche. Aufgewertet wird der Bereich jedoch durch den Grenzknick zwischen Osdorf und Noer, der im Bereich des Betriebsgeländes jedoch leider deutlich unterbrochen ist, sowie durch den Gehölzbestand entlang der K 50. Infolge der Lücke in dem ansonsten gut ausgebildeten Knick ist der Lebensraumverbund für an den Knick gebundene Tierarten unterbrochen.

Der Entwässerungsgraben ist strukturlos und bietet wildlebenden Tieren daher keine Nische.

Ansonsten sind keine Strukturen vorhanden, die auf Amphibienvorkommen schließen lassen würden. Entlang der wenigen Knicks und entlang des Baum- und Strauchbewuchses an der K 50 werden sicherlich Fledermäuse, z. B. bei ihren Jagdflügen, zu beobachten sein. Herausragende alte Bäume, abgesehen von den Überhälterbäumen in den nahen Knicks, mit wertvollen Höhlen und Nischen kommen in der Nähe nicht vor.

Relief, Boden und Gewässer

Das Relief der Umgebung ist als leicht bis mittelmäßig wellig einzustufen. Besonders auffällige Höhenunterschiede sowie Kuppen und Senken sind nicht vorhanden. Innerhalb des PG ist ein leichter Höhenunterschied zu verzeichnen. Auffällig ist eine Böschung, die zu dem südlich anschließenden Acker ausgebildet ist.

Wie in vielen Bereichen der Gemeinden Osdorf und Noer ist der anstehende Boden aus Geschiebelehm / Geschiebemergel hervorgegangen; sandiger Lehm bzw. lehmiger Sand dürften die vorherrschenden Bodenarten sein. Aus den Unterlagen des Landschaftsplanes der Gemeinde Noer geht hervor, dass an dem Standort der Biogasanlage ursprünglich teilweise eine Senke mit entsprechender Grünlandvegetation ausgebildet war. Folglich dürfte das Gelände für die Ansiedlung der Biogasanlage aufgefüllt worden sein, so dass der ursprüngliche Boden in diesem Bereich nicht mehr vorhanden ist. Im Übrigen Bereich werden seltene Bodenarten und -typen nicht erwartet.

Offene Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen, jedoch wird der am Betriebsgelände vorbeiführende Graben als Vorflutgewässer genutzt, Becken mit Rückhaltefunktionen sind vorgeschaltet. Naturnahe Strukturen sind an dem vorbeiführenden Graben nicht zu erkennen.

Ansonsten dürfte das Grundwasser erst in einem größeren Abstand zur Geländeoberfläche anzutreffen sein.

Erkenntnisse aus einer aktuellen Untersuchung der Baugrund- und Wasserverhältnisse liegen nicht vor.

Luft

Das PG gehört zu einem Raum mit eher geringen Luftbelastungen; von der intensiven Landwirtschaft der Umgebung gehen jedoch Emissionen aus.

Klima

Abgesehen von dem Knick und der straßennahen Abpflanzung existieren keine Strukturen mit windabschwächender Funktion oder kleinklimatischer Wirkung. Bemerkenswerte Frischluftentstehungsgebiete oder für das Lokalklima wichtige Frischluftbahnen sind nicht vorhanden.

Landschaft

Der Landschaftsraum am nördlichen Rand der Gemeinde Osdorf bzw. im südlichen Randbereich Noers ist geprägt durch die Ackernutzung auf ausgedehnten Schlägen. Im unmittelbaren Umfeld des PG ist das Knicknetz weitmaschig, Bereiche mit einem engeren Knicknetz schließen in einem Abstand in östliche Richtung an. Mit den Osdorfer Ortsteilen Austerlitz und Stubbendorf existieren in südwestliche bzw. südöstliche Richtung zwei Splittersiedlungen. Der Ortsteil Lindhöft und der Hauptort Noer liegen deutlich weiter entfernt vom Plangebiet. Ansonsten sind ganz vereinzelt Höfe bzw. Aussiedlungshöfe im Raum locker verteilt. Das Relief ist relativ abwechslungsreich, auffällige Kuppen und Senken fehlen jedoch. Bemerkenswerte Blickpunkte oder Aussichtspunkte sind nicht vorhanden.

In der näheren Umgebung existieren kleinere eingestreute Wälder, die das Landschaftsbild aufwerten.

Zusammenfassend lässt sich das Landschaftsbild als typisch für den Dänischen Wohld bezeichnen, da dieser Raum vielfach von Gütern und ihren ausgedehnten Ackerschlägen geprägt ist. Kennzeichnend sind daher die Weite der Landschaft und das relativ abwechslungsreiche Geländerelief.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist als eher gering einzustufen. Die hochwertigen Knicks des weitmaschigen Netzes tragen zur Aufwertung bei.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

In der Nähe des PG sind keine FFH- und Vogelschutzgebiete vorhanden.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Im Umfeld existieren einzelne Siedlungen überwiegend landwirtschaftlichen Ursprungs sowie in gewisser Entfernung Splittersiedlungen. Auf der gegenüber liegenden westlichen Seite der K 50 befindet sich ein einzelnes Wohnhaus. Ansonsten sind Flächen mit ausgesprochen empfindlichen Nutzungen in der Nähe des Plangeltungsbereiches nicht zu verzeichnen.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Nach dem Stand der Landschaftspläne der beiden Gemeinden Osdorf und Noer liegen keine konkreten archäologischen oder historischen Erkenntnisse aus dem Untersuchungsraum vor. Die Knicks im eng begrenzten Plangebiet sowie im Umfeld stellen ausgesprochen wertvolle und entsprechend geschützte Elemente der historischen Kulturlandschaft dar.

Vorbelastung durch Emissionen, Abfälle und Abwässer

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Veränderung / Erweiterung einer bestehenden Anlage aus dem Recycling- bzw. Biogasbereich, die mit Emissionen verbunden ist. Der Betrieb der Fa. Wiese hat einen gewerblichen Charakter und verarbeitet im Wesentlichen organische Abfälle aus dem Lebensmittel- und Küchenbereich, so dass entsprechend ein Sonder-

gebiet „Recyclinganlage“ ausgewiesen wird. Der Betrieb verursacht für Biogasanlagen typische Emissionen.

Nutzung erneuerbarer Energie

Die bestehende Anlage produziert aus den vorgenannten organischen Abfällen erneuerbare Energie und Wärme.

Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen

Den Naturhaushalt betreffende Wechselwirkungen in Bezug auf den Boden sind, dass offene Bodenflächen zum einen Lebensraumfunktionen für Tierarten des obersten Bodenhorizontes übernehmen. Zugleich filtern und speichern sie das Regenwasser und sind somit für die Grundwasserneubildung sehr bedeutsam.

Die naturnahen Landschaftselemente (der Knickbestand) stellen Verbindungselemente in der Landschaft dar und übernehmen diverse Funktionen für die Tierwelt als Nahrungs- und Jagdrevier, Unterschlupf, Sing- und Ansitzwarte, Brut- und Nisthabitat.

Die Knicks dienen nicht nur als floristischer Lebensraum, sondern tragen auch zur Lebensraum-Vernetzung bei. Deutlich unterbrochene Knicks sind in diesem Zusammenhang jedoch gestört.

3 In Bezug auf Natur und Landschaft wesentliche Aspekte, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind

Der bisher unzureichend in die Landschaft eingebundene Betrieb soll besser eingegrünt werden, wobei landschaftstypischen heckenartigen Strukturen und Einzelbäumen der Vorzug zu geben ist. Aufgrund der Tatsache, dass z. B. eine weitere Halle vorgesehen ist, ist die weitere Eingrünung des Betriebes als eine wesentliche Zielsetzung anzusehen.

Bei den weiteren Planungen ist das nördliche Gewässer besonders zu berücksichtigen, weil es z. B. vor Verschmutzung bei Störfällen unbedingt zu bewahren ist.

Der das Betriebsgelände tangierende und teilweise begrenzende gesetzlich geschützte Knickbestand darf durch zukünftige bauliche und betriebliche Veränderungen nicht beeinträchtigt werden; daher sind Pufferstreifen erforderlich.

3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Wirkungen der geplanten Maßnahme

Die konkreten Auswirkungen sind nachfolgend aufgeführt.

Auswirkungen auf Umweltbelange

Tiere und Pflanzen

Der hiermit aufgestellte vorhabenbezogene B-Plan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Betriebsenerweiterung inkl. Hallenneubau planerisch vorbereiten. Diese findet innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes statt und spart die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen vollständig aus. Eingriffe in den Knickbestand wird es nicht geben. Von der anstehenden Baumaßnahme sind Rasen- und befestigte Flächen betroffen, die die bestehende Biogasanlage umgeben. Es kommt folglich lediglich zu einer Beanspruchung von strukturarmen Flächen, daher werden negative Folgen für Tiere und Pflanzen nicht erwartet. Auf dem beanspruchten Areal existieren keine Biotope, so dass gravierende Eingriffe in diesem Zusammenhang nicht zu verzeichnen sind.

Betrachtung des Vorhabens unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten

Die nachfolgenden Ausführungen sollen der Abschätzung der Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG dienen, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen der Planung auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

Aufgrund der Tatsache, dass die mit dieser Bauleitplanung ermöglichte Erweiterung der bestehenden Anlagen ausschließlich auf dem existierenden Betriebsareal stattfinden wird und keinerlei wertvolle Grünstrukturen betroffen sind, ist eine Beeinträchtigung des nach § 21 (1) LNatSchG geschützten und ökologisch wertvollen Knicks sowie der (potentiell) vorkommenden geschützten Tierarten nicht zu erwarten. Im Zufahrtsbereich existierende jüngere Bäume können noch an einen anderen Stand auf dem Gelände verpflanzt werden und bleiben daher erhalten. Zu den Knickbeständen wird ein ausreichender Abstand eingehalten, der von intensiver Nutzung, Bebauung, Befestigung, Aufschüttung sowie Abgrabung und von Ablagerungen aller Art freizuhalten ist. Zusammenfassend wird festgehalten, dass es zu keinen Verlusten von für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten unersetzbaren Biotopen oder Strukturen kommt und dass die Situation durch weitere Begrünungsmaßnahmen eher verbessert wird.

Das heißt, aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unproblematisch.

Boden

Das Vorhaben ist mit einer Beanspruchung von Bodenfläche verbunden, wobei sich das Bauprojekt ausschließlich auf das bestehende Betriebsgelände konzentriert. Es geht dennoch in Teilbereichen belebter Oberboden verloren und das Bodenleben wird durch Versiegelung, Verdichtung beeinträchtigt bzw. zerstört. Im vorliegenden Fall sind keine seltenen Bodentypen betroffen.

Wasser

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Verdichtung haben regelmäßig auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, weil das Regenwasser über die Oberfläche abgespült wird, statt dem Bodenwasserhaushalt und damit auch dem Grundwasser zugeführt zu werden. Das Oberflächenwasser wird schneller abgeführt. Zu dem nördlich vorbei führenden Verbandsgraben wird ein Abstand eingehalten, so dass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Luft

Bemerkenswerte Folgen für dieses Schutzgut werden nicht erwartet. Auf ein schon länger vorhandenes Geruchsgutachten wird verwiesen.

Klima

Bemerkenswerte Folgen für dieses Schutzgut werden nicht erwartet.

Landschaft

Die Baumaßnahme ist auf dem Betriebsgelände einer bestehenden Biogasanlage vorgesehen. Das heißt, es liegt eine Vorbelastung vor. Eine bemerkenswerte weitere Störung des Landschaftsbildes infolge der geplanten Baumaßnahme wird nicht erwartet, weil zusätzliche Eingrünungen konzipiert sind. Entsprechend sind zur weiteren Gestaltung des Landschaftsbildes landschaftstypische Pflanzungen festgesetzt. Ansonsten werden bemerkenswerte Folgen für dieses Schutzgut nicht erwartet.

Biologische Vielfalt

Bemerkenswerte Folgen für dieses Schutzgut werden nicht erwartet.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

In der Nähe des PG sind keine FFH- und Vogelschutzgebiete vorhanden.

Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Die Baumaßnahme ist auf dem Betriebsgelände einer bestehenden Biogasanlage vorgesehen. Eine weitere Störung für das unmittelbar westlich liegende Gebäude sowie für in der Nähe befindliche Siedlungen infolge der geplanten Baumaßnahme wird nicht erwartet, denn die geplante Baumaßnahme hat im Wesentlichen die Anpassung des Betriebes an den aktuellen Standard zum Ziel. Bemerkenswerte Leistungssteigerungen im Betrieb der Recyclinganlage sind nicht vorgesehen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Knickbestand als wertvolles und charakteristisches Element der historischen Kulturlandschaft bleibt dauerhaft erhalten.

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwässern

Die Recyclinganlage wird entsprechend dem aktuellen technischen Standard und den rechtlichen Bestimmungen betrieben, zudem werden alle Auflagen aus der Betriebsgenehmigung eingehalten. Festsetzungen im B-Plan sind zu diesem Zweck nicht erforderlich.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer Umgang mit Energie

Die Recyclinganlage wird entsprechend dem aktuellen technischen Standard und den rechtlichen Bestimmungen betrieben, zudem werden alle Auflagen aus der Betriebsgenehmigung eingehalten. Festsetzungen im B-Plan sind zu diesem Zweck nicht erforderlich.

Auswirkungen auf L-Plan-Darstellungen sowie sonstige umweltbezogene Pläne

Umweltbezogene Pläne sind von dieser Bauleitplanung nicht berührt.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Bemerkenswerte Folgen im Zusammenhang mit diesem Aspekt werden nicht erwartet. Auf ein schon länger vorhandenes Geruchsgutachten wird verwiesen.

Wechselwirkungen und -beziehungen

Bemerkenswerte Folgen im Zusammenhang mit diesem Aspekt werden nicht erwartet.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich der Folgen für Natur und Landschaft

Die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Boden (insbesondere des wertvollen Oberbodens) und von Gehölzen beispielsweise in der Bauphase werden eingehalten. Der Oberboden wird in den betroffenen Rasenbereichen fachgerecht abgeschoben und auf diese Weise vor Verdichtungen und anderen Störungen bewahrt. Soweit möglich sollen die im Zufahrtsbereich nicht zu haltenden Einzelbäume durch Umpflanzung an einen anderen Standort versetzt werden. Dies geschieht durch eine Fachfirma.

Bei den anstehenden Bauarbeiten für die Betriebserweiterung wird der geschützte Knickbestand besonders berücksichtigt und ein Abstand eingehalten. Dies gilt auch für das nördlich vorbeiführende Fließgewässer, das vom Bauvorhaben nicht berührt wird. Um die landschaftsgerechte Abschirmung der erweiterten Anlage zu erreichen, sind weitere Gehölzpflanzungen vorgesehen, die im Nachfolgenden genauer beschrieben sind.

Bei der Oberflächengestaltung der neuen Anlagen wird auf die Wirkung auf das Landschaftsbild geachtet; d. h., glänzende oder reflektierende Beschichtungen oder Farbanstriche werden vermieden. Die vorhandenen Brauntöne werden übernommen, um ein einheitliches Bild zu erreichen.

Die weitere Eingrünung der Anlage erfolgt hauptsächlich durch ebenerdige heckenartige Pflanzungen von heimischen, an den Standort angepassten und knicktypischen Straucharten, wie z. B. Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hainbuche, Pfaffenhütchen, Holunder, Roter Hartriegel, Hundsrose, Feldahorn sowie Wildapfel und -birne.

Einzelbäume werden unter Berücksichtigung der existierenden Beleuchtung locker eingestreut. Es sollen 3 x verpfl. hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm verwendet werden, wobei auf Baumarten wie Rotbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Bergahorn, Spitzahorn u. a. zurückgegriffen werden soll. Die Bäume sind vor Beschädigung zu schützen und der Wuchsraum ist als offene Grünfläche zu erhalten.

Alle Pflanzungen werden vollständig und flächendeckend angelegt sowie dauerhaft im ordnungsgemäßen Zustand gehalten, fachgerecht gepflegt und jederzeit vor Beschädigungen durch z. B. Wildtiere geschützt.

Die Begrünungsmaßnahmen wirken sich einerseits positiv auf das Landschaftsbild aus, andererseits haben sie eine günstige Wirkung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Eine Anrechnung der Begrünungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ist nicht möglich, so dass der rechnerisch ermittelte Ausgleich vollständig außerhalb des Betriebsgeländes erbracht werden muss, es wird auf das Guthaben eines Ökokontos zurückgegriffen.

3.3 Gegenüberstellung Eingriff und Ausgleich

Die Eingriffe in den Bodenhaushalt und in das Landschaftsbild werden in Anlehnung an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministers für Umwelt, Natur und Forsten von Dez. 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ und den in Schleswig-Holstein ansonsten bei vergleichbaren Bauvorhaben in der freien

Landschaft üblichen Kompensationsansätzen nach folgendem Berechnungsmodus kompensiert. Die bestehenden Anlagen und versiegelten Flächen sind in der Bilanz berücksichtigt, weil der Ausgleich dafür schon im Rahmen der ursprünglichen Genehmigung erbracht worden ist.

Bodenhaushalt

Die durch die Versiegelung des Bodens verloren gehenden vielfältigen Bodenfunktionen können nicht durch die Entsiegelung einer gleich großen Fläche kompensiert werden, so dass lediglich eine intensiv genutzte und daher stark beanspruchte Fläche aufgewertet werden kann. Vollständig versiegelte Flächen sind im Verhältnis 1 : 0,5 der betroffenen Fläche zu kompensieren. Teilversiegelte Flächen, die im vorliegenden Fall nicht vorgesehen sind, werden üblicherweise im Verhältnis 1 : 0,3 ausgeglichen.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs in Bezug auf die Beanspruchung von Bodenfläche wird von der vom Vorhabenbezogenen B-Plan ermöglichten Gesamtüberbauung (1.300 m²) der bereits existierende Gebäude- und Versiegelungsbestand abgezogen. Das Resultat stellt die mögliche zusätzliche Versiegelung dar, die im Verhältnis 1 : 0,5 zu kompensieren ist.

Daraus resultiert bei einer zukünftigen Flächenversiegelung von 2.234 m² ein Ausgleichsflächenbedarf von 1.117 m².

Landschaftsbild

Zur Kompensation der Folgen des Landschaftsbildes sind Begrünungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen bewirken eine landschaftsgerechte Einbindung der Recyclinganlage; eine vollständige Abschirmung kann jedoch nicht erzielt werden. Weitere Kompensationsmaßnahmen zugunsten des Landschaftsbildes an anderer Stelle werden aus dem Vorhaben nicht abgeleitet.

3.3.1 Zusammenstellung

Der gesamte Kompensationsbedarf ergibt lt. unten stehender Tabelle folglich eine Fläche von **1.117 m²**; die Kompensation erfolgt über den Zugriff auf das Guthaben einer Ökokontofläche. Auf dem Betriebsgelände existieren keine angerechneten Ausgleichsflächen. Nachfolgend ist zunächst der Eingriff beziffert:

Art der überbauten oder versiegelten Fläche	Fläche in m²	Ausgleichsfaktor	Erforderlicher Ausgleichsumfang in m²
lt. vorhabenbezogenem B-Plan mögliche Gesamtüberbauung innerhalb der Baugrenze	1.300,00		
<u>abzüglich</u> bereits vorh. Versiegelung in Form von Gebäuden und Anlagen Gebäude, Silos, Trafos:	563,00		
Noch zusätzlich mögliche Überbauung [nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei dieser Berechnung die bereits vollständig versiegelten Betriebsflächen innerhalb der Baugrenze (vollständig versiegelte Lager-, Platz- und Rangierflächen: 650 m ²) nicht relevant]	737,00	1 : 0,5	368,50
Noch zusätzlich mögliche Flächenversiegelung im Bereich der Flächen für Nebenanlagen sowie innerhalb der Baugrenze (in Form von weiteren Lager-, Platz- und Rangierflächen)	1.497,00	1 : 0,5	748,50
Erforderlicher Ausgleich			1.117,00 m²

Zur Kompensation der vorhabensbedingten Folgen ist Folgendes vorgesehen:

Art des Ausgleiches	Fläche in m²	Anrechnungsfaktor	Ausgleichsfläche in m²
Zugriff auf ein Ökokonto	1.117,00	1	1.117,00
Anrechenbare Ausgleichsmaßnahme			1.117,00 m²

Die vorangehenden Tabellen zeigen, dass den naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

3.4 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Lt. § 4 c BauGB sind die Gemeinden aufgefordert, die erheblichen Umweltauswirkungen, die ein Bauleitplan vorbereitet, zu überwachen. Ziel dieses Monitorings ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Unter den in dieser Ausarbeitung genannten Bedingungen sind keine Aspekte zu erkennen, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Sollten die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen (insbesondere in Bezug auf den angrenzenden geschützten und wertvollen Knickbestand und in Bezug auf die Eingrünung), zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen jedoch nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht mehr auszuschließen. Es wird empfohlen, den Zustand der Knicks und die Funktionsfähigkeit der zusätzlichen Begrünungsanlagen in zeitlichen Abständen zu überprüfen.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Betreiber einer an der K 50 im Bereich Aukamp an der südlichen Grenze des Gemeindegebietes von Noer bestehenden Biogasanlage beabsichtigt, bauliche Veränderungen vorzunehmen.

Das Betriebsgelände dieser gewerblichen Biogasanlage ist von der Grenze zwischen den Gemeinden Osdorf und Noer geteilt; der größere Flächenanteil befindet sich im Hoheitsbereich der Gemeinde Noer. In beiden Gemeinden stehen Bauleitplanungen an, um die auf dem Betriebsgelände vorgesehenen Veränderungen planerisch vorzubereiten: Sowohl in der Gemeinde Osdorf als auch in der Gemeinde Noer müssen zunächst die Flächennutzungspläne geändert werden, um dann anschließend das Sondergebiet „Recyclinganlage Aukamp“ durch B-Pläne (in beiden Fällen vorhabenbezogene B-Pläne) verbindlich zu regeln. Die Verfahren in den beiden Gemeinden für die angesprochenen Bauleitplanungen sollen soweit möglich parallel betrieben werden.

Die von den Betreibern der Recyclinganlage gewünschten baulichen Veränderungen / Erweiterungen sind nicht mehr mit der ursprünglichen Baugenehmigung für die bestehende Anlage abgedeckt. Daher werden die Bauleitplanungen der beiden betroffenen Gemeinden erforderlich.

Das bisherige eng begrenzte Betriebsgelände wird im Rahmen der anstehenden baulichen Veränderung nicht überschritten. Dennoch wird diese Bauleitplanung auch genutzt, um im Rahmen des Möglichen die Einbindung des Betriebes in das Landschaftsbild zu verbessern und Abstände zu Knickbeständen zu regeln. Die Vorgaben des neuen B-Plans ermöglichen u. a. weitere Flächenversiegelungen. Die aus dieser Bauleitplanung resultierenden Folgen für

Natur und Landschaft können nicht im eng begrenzten Plangebiet kompensiert werden, sondern werden extern durch Zugriff auf das Guthaben eines Ökokontos ausgeglichen.

Aufgestellt: 10.06.2014, Anpassung im Okt. 2014, Juni und Nov. 2015

Freiraum- u. Landschaftsplanung
Matthiesen · Schlegel
Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71 · 24 161 Altenholz
Tel.: 0 431 – 32 22 54 · Fax: 0 431 - 32 37 65

Die Begründung mit Umweltbericht wurde von der Gemeindevertretung am 27.04.2015 gebilligt.

Gemeinde

Datum

.....

Siegel

.....

- Bürgermeisterin -

Aufgestellt: 26.05.2014, 23.06.2014,

23.11.2015, redaktionell geändert gemäß Genehmigungserlass vom 12.11.2015 (Splittung der Begründung zur FNP-Änderung und BP-Änderung in eigenständige Einzelbegründungen sowie Integration des Umweltberichts)

Hinweis: Inhaltliche Änderungen erfolgten am 23.11.2015 nicht.